



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 46/2015 Dezember 2015

#### zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

##### Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

RA Prof. Dr. Christian Osterrieth, Vorsitzender  
RA Dr. Wolfgang Götz (Berichtersteller)  
RA Dr. Mirko Möller, LL.M.  
RAin Dr. Anke Nordemann-Schiffel (Berichterstatlerin)  
RA Christian Reinicke  
RA Dr. Uwe Richter  
RA Axel Rinkler  
RA Pascal Tavanti

RAin Eva Melina Bauer, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris

##### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

##### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, veröffentlicht im Oktober 2015, nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt Stellung:

## I. Vorbemerkung

Das gesetzgeberische Bemühen, die Stellung von Urhebern und Künstlern in Vertragsverhandlungen durch eine Weiterentwicklung der im Zuge der Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 eingeführten Vergütungsregelungen zu stärken, ist angesichts der unverändert gegebenen strukturellen Unterlegenheit der weit überwiegenden Mehrheit kreativ tätiger Menschen in Verhandlungen mit Verwertern aner kennenswert. Eingriffe in die Vertragsautonomie sind allerdings nur ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn und soweit sie zum Schutz berechtigter Interessen zwingend erforderlich und verhältnismäßig sind.

## II. Zu den einzelnen Regelungen

### 1. § 32 Abs. 2 UrhG soll folgender Satz angefügt werden:

*„Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat.“*

Die Begründung des Entwurfs gibt an, einige Regelungen aus vorbekannten Reformvorschlägen aufzugreifen und diese weiterzuentwickeln (S. 13). Soweit ersichtlich, hatten die genannten Reformvorschläge lediglich gefordert bzw. angeregt, dass eine wiederholte Nutzung in derselben Nutzungsart oder eine Nutzung in unterschiedlichen Nutzungsarten sich in dem zu zahlenden Honorar wiederfinden müsse, sei es durch eine von vornherein höher bemessene Pauschale oder durch zusätzliche Vergütungen.

Die Neuregelung ist grundsätzlich zu begrüßen, weil sie die Aufstellung von - nach wie vor nur vereinzelt bestehenden - gemeinsamen Vergütungsregeln absehbar fördern wird. In der Rechtsanwendung wird sie allerdings die Frage aufwerfen, ob der Begriff „mehrfache Nutzung“ lediglich die Verwertung im Wege unterschiedlicher Nutzungsarten meint oder – weitergehend – auch im Sinne einer „wiederholten Nutzung“ zu deuten ist (wie in einem der genannten Reformvorhaben vorgesehen), und dann etwa schon der Druck von nur zwei Exemplaren des Werkes eine mehrfache Benutzung begründet.

Im Interesse der Rechtsicherheit wäre es angezeigt, den Wortlaut der Regelung in dieser Hinsicht klarer zu fassen. Denn sie wird in der Praxis von erheblicher Tragweite sein. Soweit die Vergütung

nicht nach einer gemeinsamen Vergütungsregelung ermittelt wurde, wird den werknutzenden Vertragspartner künftig die Darlegungs- und Beweislast dafür treffen, dass die vereinbarte Vergütung angemessen ist, obwohl keine gesonderte Vergütung für mehrfache Nutzungen vorgesehen ist. Lässt sich nicht feststellen, dass die mehrfache Nutzung ohne gesonderte Vergütung im Geschäftsverkehr üblich (und auch redlich) ist, weil es in der Vertragspraxis keine eindeutige Übung gibt, wird der Nutzer beweisfällig bleiben. Wenn etwa die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Wiederholungshonorare zahlen, private Sendeunternehmen demgegenüber nicht (vgl. LG München I, ZUM 2015, 1013), oder ein Teil der Zeitschriftenverlage wiederholte, digitale Nutzungen gesondert vergütet, andere hingegen die Abgeltung durch Zahlung des Honorars für die erstmalige Veröffentlichung vorsehen (vgl. BGH ZUM 2012, 793 – Honorarbedingungen freie Journalisten), wird man künftig im Zweifel von der Unangemessenheit des vereinbarten Honorars auszugehen haben, wenn eine Vergütung für die Wiederholung nicht eigens vorgesehen ist. Dies erscheint insbesondere dort nicht angezeigt, wo mit einem pauschalierten Honorar üblicherweise gerade die mehrfache, aber im Ergebnis geringfügige Nutzung abgegolten werden soll, wie z. B. bei der Nutzung von Fotografien oder kurzen Artikeln in Presseveröffentlichungen. Das pauschalierte Honorar soll in diesen Fällen sowohl dem Verwerter als auch dem Urheber einen im Verhältnis zur erwartenden Vergütung gänzlich unangemessenen Abrechnungsaufwand ersparen. Dies würde durch die Regelung in der jetzt vorgeschlagenen Form konterkariert.

## **2. Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft (§ 32d UrhG-E)**

§ 32d UrhG-E sieht einen – nur durch eine gemeinsame Vergütungsregelung oder Tarifvertrag abdingbaren – Anspruch des Urhebers (und des ausübenden Künstlers) auf Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die daraus gezogenen Erträge und Vorteile vor. Der Regelungsvorschlag wurde dem sog. „Kölner Entwurf“ und einem Vorschlag der Partei Bündnis 90/Die Grünen entnommen. Er soll danach jene Verwerter belasten, die ein Werk aufgrund einer pauschalen Vergütungsvereinbarung nutzen, und die Auswirkungen von Buy-out-Vereinbarungen relativieren.

Die vorgeschlagene Regelung schießt allerdings über dieses Ziel weit hinaus. Der Anspruch ist, obwohl systematisch dem Urhebervertragsrecht zuzuordnen, nach dem klaren Wortlaut des Vorschlags gegen „jeden Werknutzer“ gerichtet – gleich, ob Vertragspartner des Urhebers oder nicht. Warum aber jeder beliebige Nutzer Auskunft erteilen und Rechenschaft ablegen soll, ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht verständlich und geht zu weit. Damit würde jeder berechnigte Werknutzer einem Auskunftsanspruch ausgesetzt, wie er in ähnlichem Umfang gemäß §§ 97 Abs. 2 UrhG bzw. 812 Abs. 1 BGB (jeweils i. V. m. §§ 242, 259 BGB) und § 101 UrhG im Falle einer Urheberrechtsverletzung gewährt wird. Rechtsverletzer können sich dabei im Einzelfall auf die Unverhältnismäßigkeit der Auskunft berufen (§ 101 Abs. 4 UrhG). Der berechnigte Werknutzer darf einem rechtswidrig handelnden Verletzer nicht gleich gestellt werden – und erst recht nicht schlechter. Zur Wahrung berechtigter Urheberinteressen wäre es völlig ausreichend, den Anspruch auf den Vertragspartner des Urhebers und die nach § 32a Abs. 2 UrhG haftenden Dritten zu beschränken.

Ebenso erscheint es aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer erwägenswert, ausübenden Künstlern jedenfalls zunächst keinen dahingehenden Anspruch zu gewähren. Seine Geltendmachung wäre insbesondere im Bereich der Filmwirtschaft, aber auch bei größeren Musikproduktionen aufgrund der immensen Anzahl mitwirkender Künstler mit zum Teil völlig untergeordneten Beiträgen für die Unternehmen mit Belastungen verbunden, die außer Verhältnis zum Informationsnutzen für die Betroffenen stehen.

Darüber hinaus sollte der anspruchsberechtigte Urheber bzw. Künstler in jedem Fall verpflichtet werden, die ihm bekanntgegebenen Informationen und Unterlagen über Erträge und Vorteile vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu Zwecken der Prüfung und etwaigen Geltendmachung von Vergütungsansprüchen zu verwenden. Angaben über Bruttoerlöse, berücksichtigungsfähige Kosten und etwaige Gewinne der Unternehmen sind sensibel und dürfen nicht der beliebigen Preisgabe unterstellt werden.

Nur mit diesen Einschränkungen kann der Auskunftsanspruch begrüßt werden. Er stärkt insbesondere den Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung aus § 32a UrhG, zu dessen Vorbereitung nach dem gegenwärtigen Stand eine Auskunft nur zu erteilen ist, wenn greifbare Anhaltspunkte für ein auffälliges Missverhältnis bestehen (BGH ZUM-RD 2012, 192 – Das Boot). Solche Anhaltspunkte können die Anspruchsberechtigten regelmäßig nicht darlegen, weil sie den Umfang der Nutzung und die Ertragslage nicht kennen.

### **3. Straffung des Verfahrens zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36, 36a UrhG-E)**

Die insoweit vorgeschlagenen Neuregelungen sind ohne Einschränkung zu begrüßen und lassen hoffen, dass sie die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln fördern und beschleunigen.

### **4. Verbandsklage (§ 36b, 36c UrhG-E)**

Die Schaffung einer Verbandsklagebefugnis gegenüber Werknutzern, die zum Nachteil des Urhebers von Vergütungsregeln abweichen, welche von ihnen selbst oder ihrer Vereinigung aufgestellt wurden, ist ebenfalls zu begrüßen.

Soweit der vorgesehene Unterlassungsanspruch gegen die „Verwendung“ einer abweichenden Vertragsbestimmung gerichtet ist, stellt sich allerdings die Frage, ob „Verwenden“ über den Abschluss von Neuverträgen hinaus auch ein „sich berufen“ auf abweichende Regelungen in abgeschlossenen Verträgen umfasst, wie dies bei AGB-rechtlichen Klauselklagen angenommen wird (zu den Übergangsbestimmungen s. Ziff. 9). Dies ist insbesondere deshalb fraglich, weil den Verbänden kein Beseitigungsanspruch zugebilligt wird und § 36c UrhG-E die individualvertragliche Folge eines Verstoßes darauf beschränkt, dass sich „der Vertragspartner“ des Urhebers nicht auf eine abweichende Bestimmung berufen und der Urheber die Beseitigung der vertragswidrigen Bestimmung verlangen kann. Insoweit wäre eine gesetzgeberische Klarstellung wünschenswert.

Ob die Regelung zu einer – rechtspolitisch nicht wünschenswerten – Flucht von Unternehmen aus ihren Verbänden führt, kann nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer abgewartet werden. Umgekehrt besteht keine Veranlassung, einer solchen Flucht durch die Erstreckung der Verbandsklagemöglichkeit auf Außenseiter entgegenzuwirken.

## 5. Rückrufrecht wegen anderweitiger Verwertung (§§ 40a, 40b UrhG-E)

Mit dem Vorschlag, den Kreativen ein – ebenfalls nur im Wege einer gemeinsamen Vergütungsregel oder tarifvertraglich abdingbares – Recht zum Rückruf ausschließlicher Nutzungsrechte nach Ablauf von fünf Jahren zu gewähren, geht der Referentenentwurf wiederum über die bisherigen Forderungen von Urheberseite (z. B. den im Kölner Entwurf vorgeschlagenen Rechterückfall nach zehn Jahren) hinaus.

Dies begegnet Bedenken. Mit Recht wird im Entwurf angemerkt, dass das Rückrufrecht bei zahlreichen Nutzungen in der Kreativwirtschaft, die auf kurzzeitige Verwertungszyklen angelegt sind, ohnehin nicht zum Tragen kommen wird, weil die Verwertung nach fünf Jahren weitgehend abgeschlossen ist (S. 20 o.). Wo aber längerfristige Verwertungszyklen bestehen, ist ein Zeitraum von fünf Jahren nach Meinung der Bundesrechtsanwaltskammer zu kurz bemessen.

Dies ist insbesondere im Buch- und Musikverlagswesen, teilweise aber auch bei Werken der angewandten Kunst (z. B. beim Möbeldesign) der Fall. Bis ein Roman nach Abgabe des Manuskripts erscheint und eine hinreichende Rezeption in der Originalsprache erfahren hat, vergehen nicht selten Jahre. Bis er dann ins Französische oder Englische übersetzt und ein ausländischer Verlag gefunden ist, der Druck und Vermarktung im Ausland übernehmen möchte, vergeht weitere Zeit. Kein vernünftiger Subverlag wird sich darauf einlassen können, in die fremdsprachige Fassung zu investieren, wenn ihm nur ein Auswertungsfenster von einigen Monaten zur Verfügung steht und er damit rechnen muss, dass der Urheber die Rechte für den Folgezeitraum einem anderen Verwerter übertragen wird. Dass dem Verlag der Originalausgabe ein Vorkaufsrecht nach §§ 463 ff. BGB eingeräumt wird, ist in einem solchen Fall kein geeignetes Korrelat, da weder der Originalverleger noch sein ausländischer Verlagspartner absehen können, ob und zu welchen Konditionen der Urheber mit einem anderen Verwerter kontrahiert.

Noch ausgeprägter ist die Problematik in der Filmwirtschaft, wo allein die – häufig viele Millionen einschließlich öffentlicher Gelder umfassende – Finanzierung für sich betrachtet schon einige Jahre in Anspruch nimmt und deshalb selbst Optionen auf den Erwerb von Nutzungsrechten, also nicht einmal die Einräumung der Nutzungsrechte selbst, mit erheblichen Laufzeiten ausgestattet werden müssen. Die entsprechende Regelung würde in der Filmwirtschaft bedeuten, dass z. B. der Autor des zugrundeliegenden Romans nach Abschluss der Finanzierung, wesentlicher Vorarbeiten und ggf. Beginn der eigentlichen Verfilmungsarbeiten das Recht zurückrufen und einem Dritten übertragen könnte, und sei es auch nur, um dadurch den Filmproduzenten wirtschaftlich unter Druck zu setzen. Das neue Rückrufrecht könnte außerdem z. B. bei kreativen Differenzen eingesetzt werden, wobei allerdings die §§ 14, 93 UrhG dem Filmproduzenten gerade eine deutliche kreative Freiheit auch gegenüber dem Originalurheber zugestehen; diese Regelung entspringt einer gründlichen Abwägung des Gesetzgebers und der jahrzehntealten Praxis in der Filmbranche und darf nicht durch eine Regelung, die ein ganz anderes Problem behandeln soll, ausgehebelt werden. Dass dies gerade für kleinere nationale Filmproduzenten bedeuten muss, dass sie keine vorhandenen Stoffe erwerben können, liegt auf der Hand. Damit wiederum wäre aber dem Urheber bereits deshalb nicht gedient, weil eine filmische Verwertung des eigenen Stoffes nicht nur kreativ, sondern (naturgemäß) auch finanziell für den Autor hochinteressant ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Bundesrechtsanwaltskammer der Meinung, dass ein pauschales, ohne Ansehung von Werk- und Nutzungsart gewährleistetes Rückrufrecht frühestens nach Ablauf von zehn Jahren gewährt werden sollte.

Dies gilt umso mehr, als der Referentenentwurf ausdrücklich davon ausgeht, dass die zum Rückruf wegen Nichtausübung ergangene Rechtsprechung, welche das Fortbestehen von „Enkelrechten“

Dritter unter Hinweis auf den Sukzessionsschutz bejaht hat, auf den Fall des Rückrufs bei anderweitiger Nutzung nicht zu übertragen ist, weil der Sublizenznehmer aufgrund der gesetzlichen Regelung mit dem Rückruf rechnen könne und deshalb nicht zu schützen sei (S. 25). Wenn es insoweit die Absicht des Gesetzgebers ist, ausschließliche oder einfache Unterlizenzen bei Ausübung eines Rückrufrechts wegen anderweitiger Nutzung zum Erlöschen zu bringen, sollte dies aus Sicht der rechtsberatend tätigen Anwaltschaft im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich angeordnet und nicht einer langwierigen Klärung durch die Gerichte, die einer auch aus Sicht des Urhebers sinnvollen Verwertung kaum förderlich wäre, überlassen werden.

## **6. Zur Modifizierung des Rückrufrechts wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E)**

Dass der Rückruf bei Nichtausübung künftig nicht mehr an die Voraussetzung einer erheblichen Verletzung berechtigter Interessen des Urhebers geknüpft wird, begegnet Bedenken. (Abs. 1). Zwar trifft zu, dass diese Voraussetzung in der Praxis regelmäßig als erfüllt anzusehen ist. Wenn aber nun eine fixe und (von Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen abgesehen) wiederum pauschal für alle Werke geltende Frist von zwei Jahren vorgesehen wird, deren Ablauf das Rückrufrecht begründet (wenn das Recht währenddessen weder ausgeübt noch die Nutzung vorbereitet wurde), erscheint die Beibehaltung des Erfordernisses der erheblichen Verletzung berechtigter Urheberinteressen sinnvoll, um die Regelung bei denkbarer Unbilligkeit im Einzelfall für eine Interessenabwägung offen zu halten.

Dass die §§ 40a, 40b UrhG-E auf die Leistungen ausübender Künstler nicht zur Anwendung gelangen, ist sachgerecht (§ 79 UrhG-E).

## **7. Zur Vergütung ausübender Künstler für später bekannt werdende Nutzungsarten (§ 79b UrhG-E)**

Der Vorschlag, ausübenden Künstlern einen Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung zuzubilligen, wenn dem Vertragspartner die Rechte für unbekanntete Nutzungsarten übertragen wurden, ist unter Einschluss der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit zu begrüßen.

Kritikwürdig ist allerdings der Verweis in Absatz (4):

„Auf die Rechte nach den Abs. 1 – 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“

Absatz 1 gewährt einen Vergütungsanspruch, der nicht nur unverzichtbar, sondern – unter Ausnahme der Abtretung an eine Verwertungsgesellschaft – auch im Voraus unabtretbar ausgestaltet werden sollte (vgl. § 79a Abs. 3 UrhG). Gleiches gilt in Ansehung des Verweises auf Absatz 3, der eine Haftung jener Dritter begründet, die infolge einer Übertragung des Nutzungsrechts durch den Vertragspartner des Künstlers die neue Nutzungsart aufnehmen. Absatz 2 statuiert demgegenüber nach dem Verständnis der Bundesrechtsanwaltskammer kein unverzichtbares Recht, sondern eine Obliegenheit des Vertragspartners zur unverzüglichen Unterrichtung der Verwertungsgesellschaft, deren Nichterfüllung lediglich die Befugnis der Verwertungsgesellschaft nach sich zieht, das Doppelte der angemessenen Vergütung verlangen zu können. Dass der Urheber darauf nicht verzichten kann, ist selbstverständlich. Dass die Verwertungsgesellschaft darauf verzichten kann, ist nicht weniger selbstverständlich.

## **8. Zu den Sonderregelungen für Filme**

Die Regelungen erscheinen der Bundesrechtsanwaltskammer im Wesentlichen nicht sachgerecht.

Die bisherige Regelung des § 88 Abs. 2 S. 1 UrhG-E sieht vor, die Wiederverfilmungsrechte nur im Zweifel nicht mit einzuräumen. Im internationalen Vergleich werden diese jedoch sehr regelmäßig (und zweckmäßigerweise) ebenso eingeräumt wie die Prequel-, Sequel- oder Spin-off-Rechte. Dies von vornherein auszuschließen, ist schon deshalb nicht sinnvoll und auch nicht zielführend, weil die Formulierung „im Zweifel“ gerade sicherstellt, dass die Wiederverfilmungsrechte im Vertrag ausdrücklich geregelt werden; dies hat sich in der Praxis als ausreichend erwiesen, um die Belange des Urhebers zu wahren. Der Urheber wird nämlich im Falle einer Wiederverfilmung, eines Prequel, Sequel oder Spin-Offs nahezu ausnahmslos gesondert vergütet. In fast allen Fällen sehen die ursprünglichen Verfilmungsverträge für diese Fälle auch den Abschluss eines gesonderten Vertrages vor. Sollte die vorgeschlagene Neuregelung Wirklichkeit werden, würde der Urheber im Falle einer erfolgreichen Erstverfilmung mit der – in der nationalen und internationalen Praxis eher unüblichen – vorgeschlagenen Neuregelung allein von dem Erfolg der Erstverfilmung profitieren und diesen Erfolg auf einen weiteren Filmproduzenten übertragen können, obgleich gerade bei Filmen, an denen eine Vielzahl von Urhebern beteiligt ist, ein einzelner Urheber – und sei es auch der Urheber des zugrundeliegenden Stoffs – vergleichsweise geringen Anteil am Gesamtwerk und damit Gesamterfolg hat. Das erscheint nicht sachgerecht und würde im Ergebnis deutsche Produktionen im internationalen Vergleich benachteiligen.

Auch die Verkürzung der Frist von zehn auf fünf Jahre aus § 88 Abs. 2 UrhG-E ist nicht sinnvoll, weil Filmprojekte in aller Regel einen großen zeitlichen Vorlauf benötigen, der zwar nicht immer, aber doch sehr regelmäßig über die erwähnte Fünfjahresfrist hinausgeht. Diese Änderung würde weder den Gepflogenheiten noch den praktischen Notwendigkeiten der Filmwirtschaft – und damit auch den im Filmbereich tätigen Urhebern – entsprechen. Wiederum wären im Ergebnis deutsche Produktionen im Ergebnis international benachteiligt.

Die Änderung in § 90 Satz 1 UrhG-E ist lediglich redaktionell. Soweit sie allerdings die neuen Rückrufrechte in §§ 40a und 40b UrhG-E, betrifft, ist die Änderung aus Sicht der Anwaltschaft nicht sinnvoll, weil die neuen Rückrufrechte für die im Filmbereich tätigen Urheber und die in Deutschland ansässige Filmwirtschaft aus den eben und den oben zu Ziff. 5 genannten Gründen nicht zweckmäßig sind.

## **9. Übergangsvorschriften**

Auch den Vorschlag, dass die neuen Regelungen im Grundsatz nicht auf Verträge und Sachverhalte vor Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden, jedoch (als Ausnahme vom Grundsatz) der Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung sowie das Rückrufrecht wegen Nichtausübung aufgrund überwiegender berechtigter Interessen der Urheber und ausübenden Künstler auf Bestandsverträge anwendbar sind, also Rückwirkung entfallen sollen, hält die Bundesrechtsanwaltskammer für sachgerecht.

\*\*\*